

1628 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Feber 1977  
betreffend ein Zollabkommen über Behälter von 1972 samt Anlagen

Auf der Grundlage des Behälterabkommens 1956 (BGBl.Nr.22/1958) wurde von einer Konferenz, an der 81 Staaten und eine Reihe von internationalen Organisationen teilnahmen, im November 1972 der Text eines neuen Zollabkommens über Behälter fertiggestellt.

Die hauptsächlichen Zielsetzungen des vorliegenden Abkommens sind, den internationalen Behälterverkehr durch Vereinheitlichung der technischen Bedingungen, denen die Behälter entsprechen müssen, und durch Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit und der Freiheit von wirtschaftlichen Einfuhrbewilligungen bei ihrer vorübergehenden Einfuhr in das Gebiet eines Vertragsstaates zu fördern.

An Neuerungen des Abkommens wäre unter anderem zu erwähnen, daß die Zollformalitäten für die vorübergehende Einfuhr von Behältern in die Gebiete der Vertragsstaaten vereinfacht und vereinheitlicht wurden. Die technischen Vorschriften für die Konstruktion von Behältern wurden der letzten Entwicklung angepaßt. Für die Zulassung der Behälter zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß wurde ein Typengenehmigungsverfahren geschaffen. Die vorübergehend eingeführten Behälter sind nunmehr auch zu gewissen Binnentransporten (Kabotageverkehr) zugelassen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Feber 1977 betreffend ein Zollabkommen über Behälter von 1972 samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977. 03. 01

S c h m ö l z  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann